

# DER LANDRAT DES LANDKREISES HILDBURGHAUSEN



Landratsamt Hildburghausen, Wiesenstr. 18, 98646 Hildburghausen

## Amtliche Bekanntmachung

### **Allgemeinverfügung des Landkreises Hildburghausen zum Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 06.11.2020 zur Einschränkung von Veranstaltungen, Einschränkung des Betriebes in Kindertageseinrichtungen und Ausweitung der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung**

Gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG), § 13 Abs. 1 und 2 der Zweiten Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Zweite Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung - 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO-) vom 7. Juli 2020, zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung zur Fortschreibung und Verlängerung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 20. Oktober 2020 in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. § 35 S. 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG), wird folgende Allgemeinverfügung zum Schutz der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit im Gebiet des Landkreises Hildburghausen erlassen:

### **§ 1 Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landkreises Hildburghausen zum Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 03.11.2020 zur Einschränkung von Veranstaltungen, Schließung von Freizeitangeboten und Ausweitung der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung**

Die Allgemeinverfügung des Landkreises Hildburghausen zum Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 03.11.2020 zur Einschränkung von Veranstaltungen, Schließung von Freizeitangeboten und Ausweitung der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird aufgehoben.

### **§ 2 Öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen**

- I. Abweichend von § 7 Abs. 3 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO sind nicht öffentliche Veranstaltungen sowie private oder familiäre Feiern und Vergnügungen sowie Zusammenkünfte und Ansammlungen nur mit Angehörigen des eigenen Haushalts und eines weiteren Haushalts, jedoch

mit insgesamt höchstens 10 Personen erlaubt, unabhängig davon, ob solche Veranstaltungen unter freiem Himmel, im privaten Raum, in einer Gaststätte oder in einem sonstigen Raum durchgeführt werden.

- II. Veranstaltungen nach § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 3 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO sind untersagt.
- III. Spezialmärkte, Jahrmärkte, Messen, Ausstellungen i.S.d. §§ 64 ff. GewO sind untersagt.
- IV. Ausgenommen vom Verbot nach Ziff. I, II und III sind:

- 1. Wochenmärkte,
- 2. Versammlungen im Sinne des Art. 8 GG und des Art. 10 der Verfassung des Freistaates Thüringen in geschlossenen Räumen und unter freiem Himmel,
- 3. Veranstaltungen oder Zusammenkünfte, die religiösen oder weltanschaulichen Zwecken im Sinne der Art. 39, 40 der Verfassung des Freistaates Thüringen dienen,
- 4. Beerdigungen und standesamtliche Eheschließungen,
- 5. Veranstaltungen von politischen Parteien im Sinne des Art. 21 GG und des § 2 PartG in der jeweils gültigen Fassung,
- 6. dienstliche, amtliche und kommunale Veranstaltungen, Sitzungen und Beratungen in Behörden, Dienststellen und Gerichten des Bundes und der Länder sowie Behörden, Dienststellen öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie sonstige Stellen und Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen, einschließlich der erforderlichen Aus-, Fort- und Weiterbildung,
- 7. Sitzungen und Beratungen in den kreisangehörigen Gemeinden, der Kreisverwaltung und Kommunalverbänden,
- 8. die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen nach den jeweiligen Wahlrechtvorschriften, insbesondere für Sitzungen der Wahlausschüsse und Aufstellungsversammlungen,
- 9. Sitzungen und Beratungen von Mitarbeitervertretungen, Gewerkschaften und Berufsverbänden,
- 10. berufliche und betriebliche Veranstaltungen, Sitzungen und Beratungen.

Für die vorgenannte Ziff. IV Nr. 1 bis 10 gelten im Übrigen die Vorschriften der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO in der jeweils gültigen Fassung.

- V. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 6 Abs. 2 und 3 Thüringer SARS-CoV-2 SonderEindmaßnVO.

### **§ 3 Einschränkung des Betriebes von Kindertageseinrichtungen**

- I. Alle Kindertageseinrichtungen, die im Gebiet des Landkreises Hildburghausen betrieben werden, wechseln in den eingeschränkten Betrieb mit erhöhtem Infektionsschutz. Die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen erfolgt in eingeschränkter Form unter Beachtung der Infektionsschutzregeln nach § 3 Abs. 1 bis 3, § 4 und § 5 Abs. 1 bis 4 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO sowie des jeweils aktuellen Hygieneplans

für den eingeschränkten Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz des für Bildung, Jugend, und Sport zuständigen Ministeriums. Der Betreuungsanspruch nach § 2 Abs. 1 S. 1 und 2 ThürKigaG wird durch diese Anordnung eingeschränkt.

- II. Im eingeschränkten Betrieb mit erhöhtem Infektionsschutz halten die Kindertageseinrichtungen ein verlässliches Angebot für die Bildung, Erziehung und Betreuung vor, das im Rahmen der Öffnungszeiten von Montag bis Freitag eine tägliche Betreuungszeit von mindestens sechs Stunden umfasst; eine tägliche Betreuungszeit von mindestens acht Stunden ist anzustreben.
- III. Die Träger haben gemeinsam mit den Leitungen der Kindertageseinrichtungen die organisatorische und fachliche Ausgestaltung des Betreuungsangebotes nach Maßgabe der jeweils aktuellen Hygienevorgaben umzusetzen.
- IV. Im eingeschränkten Betrieb mit erhöhtem Infektionsschutz hat die Leitung der Kindertageseinrichtung sicherzustellen, dass die Betreuung in beständigen, festen und voneinander getrennten Gruppen, die in gleichbleibender Zusammensetzung betreut werden, stattfindet. Die Betreuung hat stets durch dasselbe pädagogische Personal zu erfolgen. Abweichungen hiervon sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.
- V. Jeder Gruppe ist grundsätzlich ein separater, eigener Raum fest zuzuweisen, der nicht anderweitig genutzt werden darf. Die Räume sind nach den in dem für den eingeschränkten Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz vorgesehenen Hygieneplan des für Bildung, Jugend und Sport zuständigen Ministeriums getroffenen Festlegungen auszustatten und herzurichten. Ausnahmen sind zulässig, soweit das bereits für die sog. Stufe „gelb“ mit den einzelnen Kindertageseinrichtungen abgestimmte Konzept für die Hygiene dies vorsieht. Bei Bedarf können Outdoor- und Waldgruppen gebildet werden. Gemeinschaftsräume und Freiflächen können gleichzeitig genutzt werden, sofern eine strikte Trennung und Kontaktvermeidung zwischen unterschiedlichen Gruppen gewährleistet werden kann. Ausflüge im Kreis der Gruppe nach VI. sind möglich.
- VI. Es gilt für den Zeitraum des eingeschränkten Betriebs unter erhöhtem Infektionsschutz eine strenge Beachtung des Gebots der Kontaktminimierung. Gestattet ist das Betreten von Eltern und einrichtungsfremden Personen nach Erfüllen der Voraussetzungen nach § 7 Abs. 4 Satz 1 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO zum Zweck der Ausübung der Personensorge und der Eingewöhnung nach Absprache mit der Leitung der Kindertageseinrichtung. Angebote externer Dienstleister in den Kindertageseinrichtungen, insbesondere Musik- und Sportangebote, sind untersagt. Angebote der Frühförderung sollen außerhalb der Einrichtung wahrgenommen werden; andernfalls können Räume der Einrichtung unter Einhaltung entsprechender Infektionsschutzmaßnahmen genutzt werden. Praktikanten ist zum Zweck der Ausbildung oder im Rahmen eines sozialpädagogischen oder erziehungswissenschaftlichen Studiums das Betreten zu gestatten, sofern diese sich bereits in einer Ausbildung oder einem Studium befinden und einen entsprechenden staatlich anerkannten Abschluss anstreben. Die Leitung der Kindertageseinrichtung hat

sicherzustellen, dass der Aufenthalt von Wirtschaftspersonal wie Reinigungsdiensten, Lieferanten oder Handwerkern auf ein Mindestmaß entsprechend des notwendigen Hygieneaufwands beschränkt wird und entsprechende Infektionsschutzmaßnahmen eingehalten werden.

#### **§ 4 Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Raum**

- I. Jede Person hat über die in § 6 Abs. 1 (öffentlicher Personennahverkehr) und § 6 Abs. 2 (Geschäfte mit Publikumsverkehr) der 2. ThürSARS-CoV-2-IffS-GrundVO geregelten Bereiche hinaus im Gebiet des Landkreises Hildburghausen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.  
Diese Verpflichtung gilt in folgenden Bereichen:
  1. in öffentlich zugänglichen Bereichen von Beherbergungs- und Gastronomiebetrieben (Gänge, Foyer, Fahrstühle, Gastraum) für Kunden und Personal; ausgenommen sind am Tisch sitzende Gäste,
  2. beim Betreten und Aufenthalt überdachter Verkehrsflächen von Einkaufszentren und Tankstellen,
  3. in medizinischen und therapeutischen Einrichtungen, insbesondere Arzt-, Zahnarzt- und Therapiepraxen, medizinischen Versorgungszentren und Krankenhäusern für Patienten,
  4. beim Betreten und Aufenthalt von/an Orten zur Abgabe von Speisen und Getränken zum Mitnehmen bzw. Ausliefern,
  5. unter freiem Himmel auf allen Wochenmärkten im Gebiet des Landkreises Hildburghausen.
- II. Die Verpflichtung zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung für das Personal richtet sich bei allen öffentlich zugänglichen Einrichtungen, Angeboten und Veranstaltungen sowie Geschäften, Dienstleistungen und Betrieben nach deren Infektionsschutzkonzepten gemäß § 5 der 2. ThürSARS-CoV-2-IffS-GrundVO unter Berücksichtigung der vorhandenen branchenspezifischen Musterkonzepte im Sinne von § 5 Abs. 4 der 2. ThürSARS-CoV-2-IffS-GrundVO, der jeweiligen Arbeitsschutzstandards der zuständigen Berufsgenossenschaften. Die Konzepte müssen Regelungen für die Fälle enthalten, in denen der Mindestabstand von 1,5 m nicht oder nicht durchgängig eingehalten werden kann oder sich mehrere Personen für einen längeren Zeitraum gemeinsam in einem geschlossenen Raum aufhalten.
- III. Von der Verpflichtung gemäß § 4 Ziff. I ausgenommen sind Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sowie Personen, denen die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist; dies ist in geeigneter Weise, in der Regel durch ein ärztliches Attest, glaubhaft zu machen.

## **§ 5 Weitere Vorschriften der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO und der Thüringer SARS-CoV-2 SonderEindmaßnVO**

Im Übrigen gelten die Vorschriften der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO und der Thüringer SARS-CoV-2 SonderEindmaßnVO.

## **§ 6 Geltung, Bekanntgabe, Außerkrafttreten**

- I. Die Allgemeinverfügung tritt am 07.11.2020 in Kraft und ist gültig bis zum Ablauf des 30.11.2020.
- II. Die Allgemeinverfügung wird im Hinblick auf die Entwicklung des Infektionsgeschehens im Landkreis Hildburghausen fortlaufend auf Wirkung und Erforderlichkeit hin überprüft.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

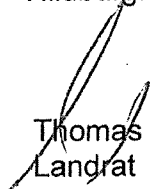
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Hildburghausen, Wiesenstr. 18, 98646 Hildburghausen, Widerspruch erhoben werden.

### **Hinweise**

Die Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung.

Gemäß § 41 Abs. 4 S. 1 ThürVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann beim Landratsamt Hildburghausen- Untere Gesundheitsbehörde, Wiesenstraße 18, 98646 Hildburghausen, nach telefonischer Vereinbarung während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Hildburghausen, den 06.11.2020

  
Thomas Müller  
Landrat

